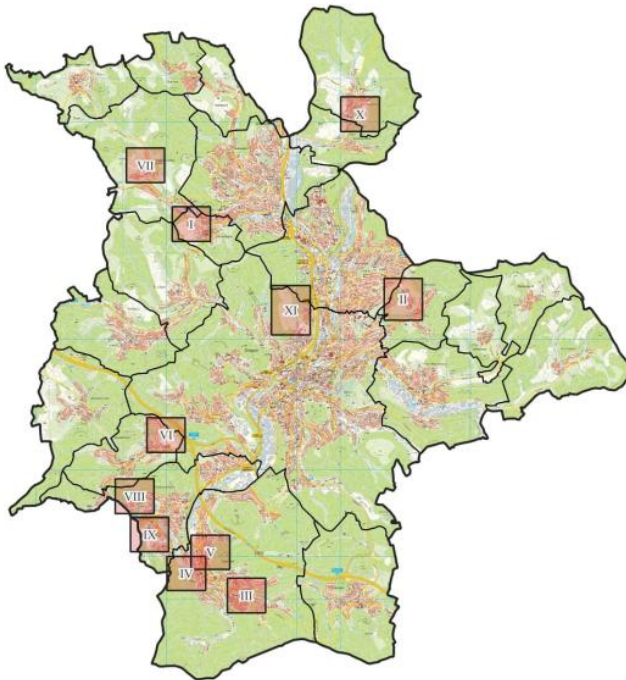


Genehmigung der 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegen

Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Stadt Siegen am 21. Juni 2023 beschlossen, das Verfahren zur 111. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) durchzuführen, um zukünftige Wohnbauflächenentwicklungen, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, zu ermöglichen. In der Gesamtbilanz wird ein Überhang von Wohnbaulandreserven von ca. 16 Hektar abgebaut.

Die Änderungsbereiche teilen sich in mehrere Teilflächen auf und erstrecken sich auf die Gemarkungen Birlenbach, Bürbach, Eiserfeld, Langenholdinghausen, Gosenbach, Niederschelden, Obersetzen und Siegen. Die Änderungsbereiche sind in der Übersichtsgrafik verortet.



I: Birlenbach | II: Bürbach | III, IV, V: Eiserfeld | VI: Gosenbach | VII: Langenholdinghausen | VIII, IX: Niederschelden | X: Obersetzen | XI: Siegen

Gemarkung Birlenbach / Bereich I:



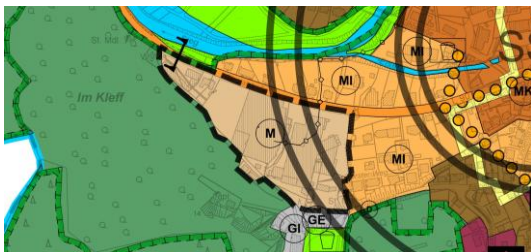
Die Änderungsfläche umfasst den ehemaligen Sportplatz und Flächen südwestlich der Straße Am Lenhof.

Gemarkung Bürbach/ Bereich II:

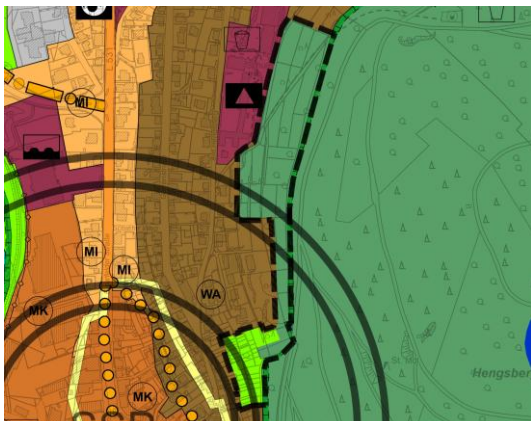
Die Änderungsflächen liegen nördlich und südlich der Leineweberstraße zwischen dem Vollsortimenter und dem Baugebiet. Zudem sind Flächen nordöstlich und südwestlich des vorhandenen Baugebietes berührt.

Gemarkung Eiserfeld/ Bereich III:

Die Änderungsfläche liegt nördlich der Freigründer Straße (L 531).

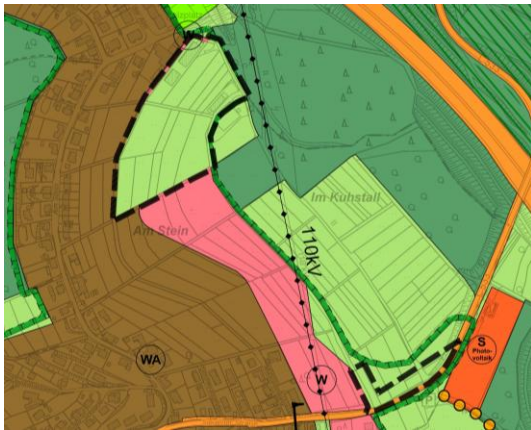
Gemarkung Eiserfeld/ Bereich IV:

Die Änderungsfläche liegt südlich der Siegtalstraße.

Gemarkung Eiserfeld/ Bereich V:

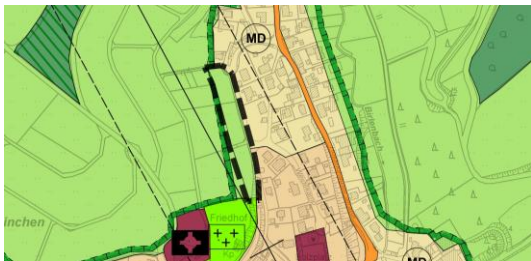
Die Änderungsfläche umfasst Flächen östlich der vorhandenen Bebauung entlang der Gartenstraße bis zur Straße Am Hengsberg oberhalb der Schule.

Gemarkung Gosenbach/ Bereich VI:



Eine Änderungsfläche liegt östlich der vorhandenen Bebauung der Straße Am Stein. Die zweite Änderungsfläche liegt nord-westlich des Solarparks Gosenbacher Höhe.

Gemarkung Langenholdinghausen/ Bereich VII:



Der Änderungsbereich umfasst Flächen westlich entlang der Straße Am Altenberg.

Gemarkung Niederschelden/ Bereich VIII:



Der Änderungsbereich umfasst Flächen oberhalb der vorhandenen Bebauung der Straßen Schürfweg und Hohlsteinstraße.

Gemarkung Niederschelden/ Bereich IX:



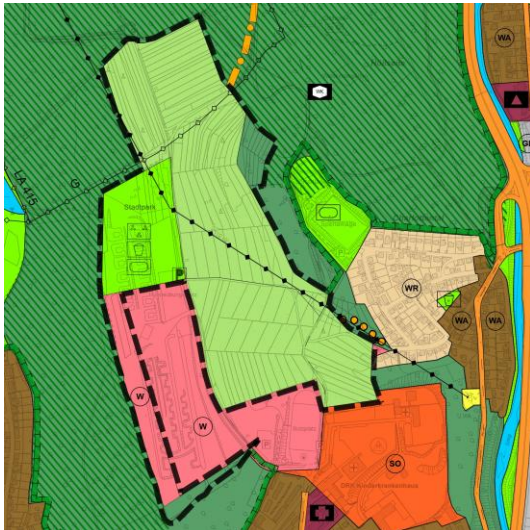
Der Änderungsbereich umfasst Flächen der Sandhalde und westlich der Maccostraße.

Gemarkung Obersetzen/ Bereich X:



Der Änderungsbereich umfasst Flächen in Verlängerung der Bruchstraße.

Gemarkung Siegen/ Bereich XI:



Der Änderungsbereich umfasst Flächen, die oberhalb der Wellersbergstraße westlich und östlich im Bereich der sogenannten Panzerstraße und im Charlottental liegen.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 11. Februar 2026 den Feststellungsbeschluss zur 111. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst und die Verwaltung hat die Änderung gemäß § 6 Absatz 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 5. März 2025, Az.: 35.02.64.01-007/2023-003, hat die Bezirksregierung Arnsberg die 111. Änderung genehmigt.

Die 111. FNP-Änderung wird mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, in der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, in der "Servicestelle Bauberatung" (im 2. Obergeschoss, Zimmer 222) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die 111. FNP-Änderung wird mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung ergänzend auf der Internetseite der Stadt Siegen, www.siegen.de, und über das zentrale Internetportal des Landes, www.bauleitplanung.nrw.de, öffentlich zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 111. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegen wirksam.

Siegen,

gez.

Tristan Vitt
Bürgermeister